

# Vertrag

über die Anmietung des Sportzentrums Schalkwiese und damit einhergehende Nebenleistungen

zwischen der

**Gemeinde Ehningen**

Königstr. 29

71139 Ehningen

vertreten durch Bürgermeister Herr Lukas Rosengrün, dieser vertreten durch das Bauamt: Bauen und Liegenschaften, Daniela Kraft – nachstehend **Gemeinde Ehningen** oder **Betreiberin** genannt –

und

**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

vertreten durch den Vorstand **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

– nachstehend **Mieter** genannt –

Zur mietweisen Überlassung des Sportzentrums Schalkwiesen schließen die Parteien diesen Vertrag mit dem folgenden Inhalt.

## 1 Vertragszweck

Der Vertragsschluss erfolgt zur Durchführung nachfolgender Veranstaltung:

Veranstalter (i. S. d. VStättVO): **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Veranstaltungstitel: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Veranstaltungszeitraum: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Veranstaltungskategorie: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Diese Angaben sind wesentliche Vertragsgrundlage. Änderungen sind nur unter vorheriger Zustimmung der Betreiberin mindestens in Textform zulässig.

## 2 Mietgegenstand und Nutzungszeitraum

Zum Zweck der Durchführung der oben genannten Veranstaltung vermietet die Betreiberin folgende Hallen, Hallenteile und Bereiche:

.....

Als Nutzungszeitraum wird vereinbart:

Datum..... Uhrzeit ..... bis Datum ..... Uhrzeit .....

### **3 Zulässige Benutzung der Räume**

Die Räume der Sporthallen 1 und 2 – insbesondere das Foyer der Sporthalle 1 – dürfen ausschließlich für Sportveranstaltungen bzw. Zusammenkünfte mit sportlichem Hintergrund genutzt werden (z. B. Abteilungsbesprechungen, Bewirtschaftung von Sportveranstaltungen, Rundenabschlüsse; keine Nutzung mit privatem Charakter, Weihnachtsfeiern oder dergleichen).

#### **3.1 Sporthalle 1 (alte Halle), genehmigt als Versammlungsstätte:**

Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Sportler und Betreuer) wird auf 730 Personen festgelegt. Besucher dürfen sich auf den Tribünen, im Foyer und im Eingangsbereich sowie in den Sanitarräumen im Obergeschoss aufhalten.

Die Halle sowie der Bereich mit den Umkleiden ist nur für die Sportler vorgesehen.

#### **3.2 Sporthalle 2 (neue Halle) – keine Versammlungsstätte:**

3.2.1 Reine Übungshalle für den Sportbetrieb, nicht genehmigt als Versammlungsstätte. Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Sportler und Betreuer) wird auf 199 Personen festgelegt, davon maximal 172 Besucher.

3.2.2 Die Besucher dürfen sich nur auf den Zuschauersitzplätzen vor der Glasfassade, im Foyer und im Eingangsbereich sowie in den zugehörigen Sanitarräumen aufhalten.

3.2.3 Die Halle selbst, der Bereich mit den Umkleiden und der Turnschuhgang im Obergeschoss sind ausschließlich für die Sportler vorgesehen.

### **4 Mietzins**

Soweit ein Mietzins vereinbart wurde, beträgt dieser

€ xxx

### **5 Kautions**

Der Mieter verpflichtet sich, zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Betreiberin oder zur Deckung von Schäden, eine Kautions in Höhe von

€ xxx

zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann durch Einzahlung auf das bekannte Konto der Betreiberin oder in bar erfolgen. In jedem Fall muss die Kautions rechtzeitig vor Beginn des Nutzungszeitraums (in der Regel mindestens 14 Tage vorher) bei der Betreiberin eingehen.

### **6 Eventuelle zusätzliche Leistungen**

In einer Preiskalkulation/dem Angebot der Betreiberin sind die im vereinbarten Gesamtpreis enthaltenen Leistungen der Betreiberin erwähnt. Alle in der Preiskalkulation nicht enthaltenen Leistungen und Kosten stellen Zusatzleistungen der Betreiberin dar, die dem Mieter auch zusätzlich berechnet werden.

### **7 Zahlung**

#### **7.1 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit**

##### **7.1.1 Gesamtabrechnung, Vorauszahlung**

Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt eine Gesamtabrechnung durch die Betreiberin. Die Vergütung ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung/Gesamtabrechnung an Betreiberin zu bezahlen.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche ist die Betreiberin berechtigt, Vorauszahlungen und bankübliche Sicherheitsleistungen zu verlangen. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, ist die Betreiberin berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

## 7.2 Umsatzsteuer

Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind die von der Betreiberin angegebenen Preise, sowohl in der (vorläufigen) Preiskalkulation als auch in diesem Vertrag und den weiteren Dokumenten, Preise in EUR und verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Gebühren, Abgaben und Steuern.

## 8 Individualvereinbarungen

Folgende Abweichungen von den Regelungen dieses Vertrags und der darin genannten Anlagen sind vereinbart:

- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 9 Weitere Regelungen, Einbeziehung in Vertrag

Mit Vertragsschluss erkennt der Mieter auch die Geltung der nachfolgenden Regelungen an. Er ist verpflichtet, die darin enthaltenen Regelungen zu beachten. Er hat sicherzustellen, dass auch von ihm zur Verrichtung oder Erfüllung Bestellte zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet werden.

- Anlage 1. Allgemeine Nutzungsbedingungen (einsehbar unter [www.ehningen.de/xxxx](http://www.ehningen.de/xxxx))
- Anlage 2. Nutzungsanfrage (zusammen mit dem Mietvertrag zu übersenden)
- Anlage 3. Übergabeprotokoll

## 10 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag unter Ziffer 8. individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, sind Änderungen dieser individuellen Vereinbarungen nur schriftlich zulässig. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Klauseln dieser Individualvereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und des Vertrages insgesamt davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

.....  
Ehningen, den ..... für die Gemeinde

.....  
Datum ..... Mieter